

Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Bersenbrück
 Gemarkung Bersenbrück
 Flur 2
 Maßstab 1:1000
 Der Stadt Bersenbrück zur Verfertigung unter den am 3. April 1981 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. In diesem Plan gehören alle Grundstücke, die im Katasteramt Osnabrück am 3. April 1981 eingetragen sind.
 Ausgefertigt Osnabrück, den 5. April 1981
 Im Auftrag

AUFGUNDE DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IM DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2.9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS GVBL NR. 39 / 1978 S. 560) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. III 213 1-3) HAT DER RAT DER STADT BERSENBRÜCK DIE AUSNEHMENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTUELLEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

Hinweis:
 Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten entgegenstehende Festsetzungen anderer Bebauungspläne - soweit diese sich mit diesem Bebauungsplan überschneiden - außer Kraft.

- 1. GEM. § 31 (1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT BERSENBRÜCK IN DEN EINGESCHOSSIGEN WA-GEBIETEN AUSNAHMEN VON DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZULASSEN, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.
- 2. DIE DACHNEIGUNG DER ZWEIFGESCHOSSIGEN GEBÄUDE MUSS 26 - 34° BETRAGEN. DIE EINGESCHOSSIGEN HAUSGRUPPEN BEIDERSEITS DER BAHNERSTRASSE SIND MIT FLACHDACH HERZUSTELLEN. ALLE ÜBRIGEN EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDE MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 42 - 50° ERHALTEN. ANBAUEN UND NEBENGEBAUDE KÖNNEN FLACHDACH ERHALTEN

ZEICHENERKLÄRUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	E	10 KV - ERDKABEL
04	GRUNDFLÄCHENZAHL	I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
05/08	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	II	" " " " ZWINGEND
△	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	o	OFFENE BAUWEISE
—	BAUGRENZE	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
F	FUSSWEG	—	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
P	PARKFLÄCHE	—	STRASSENBEZUGSLINIE
St	STELLPLÄTZE FÜR PKW	—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
T	TRAFOSTATION	—	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
—	SICHTFELDER, FREIZUHALTEN VON JEDLICHER NUTZUNG OBERHALB 0,80 METER VON STRASSENÖBERKANTE	—	GRÜNFLÄCHE MIT SPIELPLATZ
—	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG	—	BÄUME PFLANZEN (§ 9 (1) ZIFF. 25 BBAUG)
—	ABGRENZUNG DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	—	BAUM PFLANZEN (§ 9 (1) ZIFF. 25 BBAUG)
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	—	BAUM PFLANZEN (§ 9 (1) ZIFF. 25 BBAUG)
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWERTUNGSBEREICHES DIESER PLANES		

**BEBAUUNGSPLAN NR 5 „AM BRINK“
 DER STADT BERSENBRÜCK LANDKREIS OSNABRÜCK**

DER RAT DER STADT BERSENBRÜCK HAT AM 14.3.1978 GEM. § 2 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 23. März 1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. EINE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2 a BBAUG HAT STATTGEFUNDEN AM 28.6.1979 BERSENBRÜCK, DEN 6.7.1979

Bürgermeister: *B. D. ...*
 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR: *A. ...*
 STADTDIREKTOR
 BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK
 DER OBERKREISDIREKTOR - HOCHBAUAMT - IM AUFTRAG
 OSNABRÜCK, DEN 29.5.1979
 LTO BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 6. Juni 1980 BIS 7. Juli 1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN LEGUNG WURDEN AM 22.5.1980 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

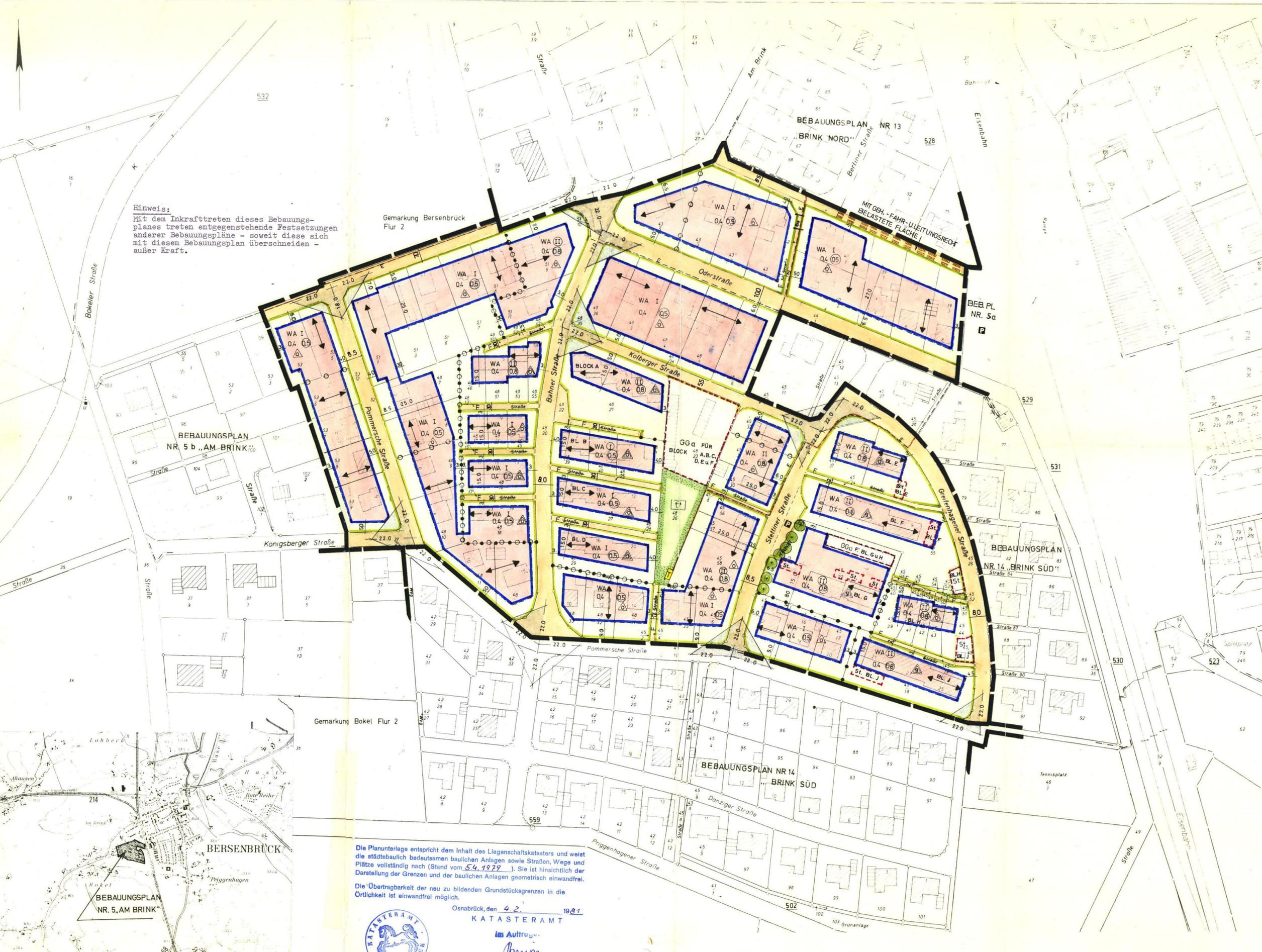
BERSENBRÜCK, DEN 8. Juli 1980
 STADTDIREKTOR: *A. ...*
 STADTDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 7. Okt. 1980 DURCH DEN RAT DER STADT BERSENBRÜCK ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BERSENBRÜCK, DEN 12. Jan. 1981
 BÜRGERMEISTER: *B. D. ...*
 BÜRGERMEISTER
 STADTDIREKTOR: *A. ...*
 STADTDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 3. APR. 1981 Az. 309.10-2.1.102-100/1 ohne Auflagen genehmigt worden. 590/10 Oldenburg, den 3. APR. 1981
 Bez. Reg. Weser-Ems,
 Im Auftrag

IN KRAFT GETRETEN AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.6.1981 IM ANSCHLUSS AN DEN LANDKREIS OSNABRÜCK
 BERSENBRÜCK, DEN 19.8.1981
 STADTDIREKTOR: *A. ...*
 STADTDIREKTOR



Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 5.4.1979). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 4.2.1981
 KATASTERAMT
 Im Auftrag
B. ...

